

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 4. Mai 2014 in Ubstadt-Weiher, geändert bei der Mitgliederversammlung am 29. April 2016 in Münster-Sarmsheim

Präambel

Auf dieser Welt leiden mehr als eine Milliarde Menschen an Unterernährung und noch immer stirbt alle 13 Sekunden ein Kind an Hunger oder Durst und die Tendenz steigt täglich.

Dies ist sowohl ein ökologisches, ein ökonomisches als auch ein ethisches Problem. Mit einem Drittel aller in den Industrieländern produzierten Lebensmittel könnte man den Welthunger stillen, dennoch landet die Hälfte dieser Lebensmittel auf dem Müll. Jede zweite Kartoffel wird nicht geerntet. Millionen genießbarer Äpfel landen in der Tonne, ebenso verderbliche Milch- und Fleischprodukte zwei Tage vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums. Jedes dritte Brot wird einfach weggeworfen dies entspricht ca. 800 bis 900.000 Tonnen im Jahr.

Eine nachhaltige Veränderung des Verbraucherverhaltens und Verbraucherbewusstseins sind daher schnellstens notwendig. Dies zu erreichen hat sich der Verein mit seinen Mitgliedern zur Aufgabe gemacht und möchte zur Aufklärung und Veränderung in der Gesellschaft beitragen.

§ 1 NAME und SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „FoodFighters“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein wurde am 4. Mai 2014 errichtet. Er hat seinen Sitz in Mainz / Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§ 2 ZWECK des Vereins

Der Verein dient der Förderung der ökologischen, ökonomischen und ethischen Bildung im Sinne einer grundsätzlich nachhaltig orientierten Bewusstseinsbildung und einem daraus resultierenden verantwortungsvollem Verhalten. Somit widmet sich der Verein dem dauerhaften und nachhaltigen Schutz der Umwelt und verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:

- (a) die Durchführung, Förderung und Koordination von Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung sowie der Erwachsenenbildung unter Berücksichtigung der didaktischen und methodischen Prinzipien der unterschiedlichen Lerngruppen und deren Lernverhalten,
- (b) die Schulung von Multiplikatoren,
- (c) Maßnahmen der Aufklärung zur Thematik Lebensmittelverschwendung und nachhaltiger Lebensmittelverwendung,
- (d) die Ausarbeitung von Müllvermeidungskonzepten,
- (e) engagierte Verbraucherberatung und aktiven Verbraucherschutz,
- (f) die Förderung von Publikationen und sonstiger Medien,

- (g) die Förderung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Konferenzen, öffentlichen Aktionen und Veranstaltungen für ein breites Publikum,
- (h) die Förderung eines steten Dialogs und Diskurses mit Verbrauchern, Händlern, Produzenten und der Politik, den Aufbau eines fachspezifischen Netzwerkes aus Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, staatlichen und überstaatlichen Stellen auf nationaler und internationaler Ebene, die ähnliche und gleiche Ziele verfolgen, durch das Unterhalten einer Internetpräsenz und der Teilhabe an sozialen Netzwerken im Internet.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein FoodFighters e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten, die in der von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Dem Verein können als ordentliche oder fördernde Mitglieder sowohl volljährige natürliche Personen als auch juristische Person öffentlichen und privaten Rechts beitreten, die die Zielsetzungen des Vereins bejahen bzw. teilen. Minderjährige können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Mitglied beitreten.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. stellvertretend zunächst der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft, die Ehrenpräsidentschaft oder eine Schirmherrschaft wird auf Vorschlag des Hauptvorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch:
- Kündigung,
 - Ausschluss,
 - Tod,
 - Erlöschen einer juristischen Person.
- (5) Die Mitgliedschaft kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Hauptvorstand, gerichtet an die oder den Vorsitzenden, gekündigt werden.
- (6) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch Beschluss des Hauptvorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Hauptvorstand, gerichtet an die oder den Vorsitzenden, Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (7) Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 BEITRAG

Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages obliegt der Mitgliederversammlung (hier wird auf die Regelung des Gründungsprotokolls vom 4. Mai 2014 verwiesen).

Er ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu leisten und umfasst ein Geschäftsjahr (Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr). Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen, das Mitglied erklärt sich mit der Unterschrift unter die Beitrittserklärung mit dieser Regelung einverstanden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die sowohl eine Aufnahmegebühr als auch laufend zu zahlende Mitgliedsbeiträge vorsieht. Die Mitgliederversammlung kann auch Sonderumlagen beschließen. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Werden neue Mitgliedsbeiträge oder deren Erhöhung oder Sonderumlagen beschlossen, ist den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht einzuräumen. In der Beitragsordnung können auch gestaffelte und besondere Mitgliedsbeiträge, insbesondere für ausschließlich fördernde Mitglieder, sowie andere, zweckdienliche Beitragsalternativen vorgesehen werden.

§ 6 ORGANE

Organe der FoodFighters e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptvorstand.

§ 7 HAUPTVORSTAND, GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) eine/m Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c) einer/m Schatzmeisterin oder Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- d) bis zu vier Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur in Ausnahmefällen bei längerer Verhinderung eines Vorständes und nur bis zur Entscheidung über eine Nachfolge bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zulässig.

(2) Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden erstmalig von der Gründungsversammlung gewählt.

Danach wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Die Wahlen zum Hauptvorstand erfolgen einzeln und geheim, sofern dies beantragt wird.

(5) Der Hauptvorstand tritt mindestens zwei Mal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen.

(6) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren (per E-Mail) herbeigeführt werden.

(7) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der aus nicht mehr als 10 Personen bestehen soll. Der Beirat versteht sich als unabhängiges Kompetenzgremium, das beratend dem Verein und dem Hauptvorstand zur Seite stehen soll. Der Beirat als solcher oder seine Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Einberufen wird der Beirat durch den Hauptvorstand.

(8) Der Hauptvorstand hat folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Geschäftsführung,
- Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Anstellung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers und weiteren notwendigen Personals auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
- Berufung des Beirates und deren Gremiensitzungen,

Satzung des Vereins FoodFighters®

- Beschlussfassung über den Vorschlag der Aufnahme eines Mitgliedes,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes zur Vorlage bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung.
- (9) Über jede Hauptvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, über die in der nächsten Sitzung zu beschließen ist.
- (10) Die / der Geschäftsführer/in (im folgenden Geschäftsführer genannt) führt die laufenden Geschäfte im Auftrag und auf Weisung des Hauptvorstandes und der Mitgliederversammlung.
- Für den Fall der Bestellung eines Geschäftsführers gilt:
- a) Sie / er ist Mitglied des Hauptvorstandes und der Mitgliederversammlung und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.
 - b) Seine / Ihre Aufgaben sind in einer separaten Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand des Vereins zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. In dieser werden die genauen rechtlichen Befugnisse, Kompetenzen u.a. in der Vertretung nach innen und außen sowie der Rahmen der Tätigkeiten des Geschäftsführers geregelt.
 - c) Der Geschäftsführer kann auf Beschluss des Vorstandes als hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden, sofern eine entsprechende Rechtsgrundlage in Form eines schriftlichen Vertrages geschaffen ist. Die Entlohnung muss angemessen sein und wird durch Vergleichswerte ermittelt.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
- den Mitgliedern des Hauptvorstandes
 - den stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens ein Mal zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzenden. Dabei ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung in allen pädagogischen, organisatorischen, finanziellen und sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht beschließt, die Entscheidung dem Hauptvorstand zu überlassen;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Hauptvorstandes und der Geschäftsführung;
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Entlastung des Hauptvorstandes und der Geschäftsführung;

Satzung des Vereins FoodFighters®

- Genehmigung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres;
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr, auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein Doppelhaushalt für zwei Jahre verabschiedet werden;
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 - Beschlussfassung über die Anstellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und weiteren Personals auf Vorschlag des Hauptvorstandes;
 - Einsetzung von Ausschüssen;
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger finanzieller Aufwendungen;
 - Endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugesandt wird. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt sind Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge schriftlich, gerichtet an die / den Vorsitzenden oder die /den Geschäftsführer, einzureichen.

§ 9 VERTRETUNG des FoodFighters e.V. im Sinne des §§26, 30 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Im Innenverhältnis gelten nachfolgende Beschränkungen:
- a) Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, wird der Verein durch die/den Vorsitzenden und beide Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemeinschaftlich vertreten.
 - b) Eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter ist zur Vertretung des Vereins nur im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden befugt. Weitere Regelungen und Befugnisse können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer gilt als besonderer Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die laufende Verwaltung und die Vereinsaktivitäten betreffen. Ihre/Seine genauen Befugnisse bzw. Berechtigungen im Rahmen der laufenden Verwaltung werden im Rahmen einer Geschäftsführerordnung näher bestimmt.

§ 10 EINNAHMEN

- Mitgliedsbeiträge
- Beiträge der Fördermitglieder
- Zuwendungen Dritter (Spenden)
- sonstige Einnahmen.

§ 11 ABSTIMMUNGEN, WAHLEN und BESCHLÜSSE

- (1) Abstimmungen in den Organen des FoodFighters e.V. können durch allgemeine Zustimmung, Handzeichen oder geheim erfolgen. Wenn zwei der anwesenden Mitglieder es verlangen, muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Sofern in der Satzung nicht anders vorgeschrieben ist, gilt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei den Abstimmungen und Wahlen ist eine Vertretung durch ein anderes Mitglied zulässig, soweit die Vertretungsbefugnis zuvor durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.


§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von **drei Viertel** der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist schriftlich zu begründen. Er muss **spätestens sechs Wochen** vor dem Zusammentreffen der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sein. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Antrag und die Begründung der Satzungsänderung der Mitgliederversammlung mit der Einberufung schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des FoodFighters e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens **drei Viertel** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der **Mehrheit aller** anwesenden Mitglieder.
- (2) Wird die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, kann in einer weiteren zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, frühestens 6 (sechs) Wochen später, die Auflösung mit einer **zwei Drittel** Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des FoodFighters e.V. beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Münster-Sarmsheim, den 29. April 2016


Michael Schieferstein
Vorsitzender